



AfD-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

An den Vorsitzenden  
des Sozialausschusses  
- im Hause -

Hagen, 06.09.2014

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen  
Rathausstraße 11  
58095 Hagen  
Telefon: 02331-207 2129  
Telefax: 02331-207 2713  
E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhaben.de

Aktenzeichen:  
2014\_09\_06\_Anfrage

### **Sitzung Sozialausschuss vom 12.09.2014**

Anfragen an die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten aus gegebenem Anlass die Verwaltung des Jobcenter Hagen um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Existiert in Bezug auf die Berechnung anzurechnender Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften bei der Prüfung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) immer noch eine Direktive, wonach nicht erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft, wie z.B. Berechtigte mit Sozialgeld, für ihren geringen Nebenverdienst ein Freibetrag nicht gewährt wird?
2. Wie verhält sich die Verwaltungspraxis bei der Festsetzung notwendiger Umzugskosten in Bezug auf Kosten der Sperrmüllentsorgung?

### **B E G R Ü N D U N G**

#### **Zu 1)**

Die Anrechnung von Leistungen und/oder Nebeneinkommen des jeweils anderen Partners bei der Beantragung von Sozialleistungen, z.B. (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist ein aktuelles Thema in der Rechtsprechung. Tatsache ist, dass in der Verwaltung des Jobcenter Hagen eine solche Anweisung existiert hat. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II in sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften richtet sich jedoch die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens des z.B. nicht erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Mitglieds nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB 12) - Sozialhilfe -. Der sich aus der entsprechenden Anwendung des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ergebende Freibetrag ist von "dem Einkommen", also von dem Bruttoeinkommen, zu berechnen. Der Absetzbetrag bestimmt sich damit unabhängig von den übrigen "personenbezogenen" Absetzbeträgen. Diese sind - soweit sie konkret anfallen - zunächst gesondert zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom

24. November 2011 – B 14 AS 201/10 R –, SozR 4-4200 § 11 Nr. 44, SozR 4-3500 § 82 Nr. 9). Damit soll auch nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Anreiz zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer ihren Möglichkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Die Nichtberücksichtigung des Freibetrags hätte überdies zur Folge, dass dem Leistungsempfänger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bei der Berücksichtigung des Gesamteinkommens indirekt der überwiegende Anteil des Nebenverdienstes seines Lebenspartners auf seinen Bedarf angerechnet wird. Damit fehlt auch für ihn jeder Anreiz zur Aufnahme einer Nebentätigkeit, was nicht im Sinne des SGB II sein kann.

**Zu 2)**

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2013 – L 9 SO 437/12 B –, juris) Als notwendige Umzugskosten könnten bei einer Ermessensentscheidung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II insbesondere die Aufwendungen für einen erforderlichen Mietwagen, die Anmietung von Umzugskartons, die Kosten für Verpackungsmaterial und Sperrmüllentsorgung und die üblichen Kosten für die Versorgung mithelfender Familienangehöriger und Bekannter zu übernehmen sein (BSG, Urteil vom 06. Mai 2010 – B 14 AS 7/09 R –, BSGE 106, 135-141, SozR 4-4200 § 22 Nr. 37).

mit freundlichem Grüßen

Michael Eiche  
Fraktionsvorsitzender

F.d.R. Martin Goege  
Fraktionsgeschäftsführer